AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB

Tel.: 0881/681-1399

e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 20 Internet: www.weilheim-schongau.de 11. Juli 2023

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamts Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrucke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamts Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wir ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

Bundesleistungsgesetz;
 Übungen und Manöver der Bundeswehr

Öffentliche gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses, des Umweltausschusses
 Seite 69
 und des Fachbeirat Energie

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses
 Seite 70

 Wasserrecht: Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ingenried, Gemeinde Ingenried, Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Burggen und Ingenried Seite 71

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2023 folgende Übungen durch:

Gde Altenstadt, Gde Burggen, Gde Steingaden, Markt Peiting, Stadt Schongau,

18.07.2023 (ca. 08:00 Uhr) - 21.07.2023 (ca. 16:00 Uhr)

Weiterbildung S-Boot

Gesamtstärke der Truppe: 20 Soldaten

3 Radfahrzeuge 6 Motorboote Gde Hohenpeißenberg, Gde Obersöchering, Gde Polling. Markt Peißenberg, Markt Peiting, VG Huglfing, VG Rottenbuch

19.07.2023 (ca. 06:00 Uhr) - 19.07.2023 (ca. 19:00 Uhr)

Orientierungsmarsch bei Tag

Gesamtstärke der Truppe: 20 Soldaten

4 Radfahrzeuge

Gde Hohenpeißenberg, Gde Obersöchering, Gde Polling. Markt Peißenberg, Markt Peiting, VG Huglfing, VG Rottenbuch

26.07.2023 (ca. 06:00 Uhr) - 26.07.2023 (ca. 19:00 Uhr)

Orientierungsmarsch bei Tag

Gesamtstärke der Truppe: 20 Soldaten

4 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 05.07.2023

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung Lipp Roland

Öffentliche gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses, des Umweltausschusses und des Fachbeirat Energie

Die nächste öffentliche gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses, des Umweltausschusses und des Fachbeirat Energie des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Montag, 17.07.2023, um 14:00 Uhr im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes, Dienststelle Weilheim, Stainhartstr. 7, III. Stock

statt.

TAGESORDNUNG

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Klimaschutz und Energie
- 2.1. Vorstellung und Planung des Klimaschutz-Aktionsplans
- 2.2. Best Practice: Radom Raisting, Energieversorgungsanlagen
- 3. Mobilität
- 3.1. Aktueller Sachstandsbericht zur Umsetzung des Nahverkehrsplans
- 3.2. Aktueller Stand zur Umsetzung des Alltagsradwegekonzeptes
- 3.3. ÖPNV; Feststellung der Bedarfsnotwendigkeit von Kursen
- 4. Ausschreibung Umweltpreis an Schulen
- 5. Allgemeine Informationen

Andrea Jochner-Weiß Landrätin

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Montag, 17.07.2023, um 15:00 Uhr im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes, Dienststelle Weilheim, Stainhartstr. 7, III. Stock

statt.

TAGESORDNUNG

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Oberlandler Seniorenticket Weiterführung des Angebotes und Anpassung des Jahresbudgets
- 3. Jugendsozialarbeit an Schulen
- 3.1. Jugendsozialarbeit an Schulen Antrag auf Fortführung der Erweiterung am SFZ Weilheim
- 3.2. Antrag auf eine weitere Stelle Jugendsozialarbeit an der Berufsschule Schongau
- 4. Kleinmaßnahmen Kreisstraßenbau; Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Haushaltsjahr 2023

5. Allgemeine Informationen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Beteiligungsangelegenheit
- 3. Grundstücksangelegenheit
- 4. Vergabeangelegenheit
- 5. Vergabeangelegenheit
- 6. Vergabeangelegenheit
- 7. Grundstücksangelegenheit
- 8. Allgemeine Informationen

Andrea Jochner-Weiß Landrätin

Wasserrecht:

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ingenried, Gemeinde Ingenried, Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Burggen und Ingenried

vom 30. Juni 2023

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des WasserhaushaltsG vom 19.6.2020 (BGBI. I S. 1408) i.V. mit § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBI I S. 905), zuletzt ändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBI. I S. 1328), i. V. mit § 11 Nr. 4 DelV vom 28. Januar 2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 14a der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBI. S. 26) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBI. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 737) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinden Burggen, Schwarzkreuzstraße 3 86977 Burggen und Ingenried, Kirchensstraße 3 86980 Ingenried wird in der Gemeinde Ingenried das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - einem Fassungsbereich (Zone I), einer engeren Schutzzone (Zone II) und einer weiteren Schutzzone (Zone III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang 1 (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1: 5000 maßgebend, der im Landratsamt Weilheim-Schongau sowie in den Verwaltungsgemeinschaften Altenstadt und Bernbeuren niedergelegt ist; dieser kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich auf Flur-Nr. 1800/1 wird durch eine 2m hohe Umzäunung, die Engere Schutzzone und die Weitere Schutzzone werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

(1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

		in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	W III	WII
1.	bei Eingriffen in den Unterg	rund	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmi- gungsfreie Abgrabungen	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemä- ßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärt- nerischen Nutzung zulässig, verboten für genehmigungs- freie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Baumaß- nahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbe- denklichem Bodenmaterial unter Be- achtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke	verboten
1.3	Auf- und Einbringen von Bo- denmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfreie Art. 57 Abs. 1 Nr. 9	Aufschüttungen nach BayBO

		in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	W III	WII
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wasser- gefährdender Stoffe, zur un- mittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfunda- menten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu er- wartenden Grundwasser- stand¹, ohne Bodenverbes- serungsmaßnahme	verboten
1.5	Durchführung von Bohrun- gen	nur zulässig für Bodenuntersu	chungen bis zu 1 m Tiefe
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	verboten	
2.		hrdenden Stoffen (siehe Anlage 2, N	r. 1 und 2)
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Nr. 2a für Anlagen, wie sie im Rah- men von Haushalt und Landwirt- schaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Weilheim- Schongau	verboten

Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährliche Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen (Anlag des Inkrafttretens der VO) bereits erri- lagen im Sinne dieser Verordnung): zeige innerhalb von 3 Monaten nach sowie unter Einhaltung der Pflichten u durch diese Verordnung neu begrün erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach	chtet sind, sind bestehende An- Betreiben nur zulässig bei An- Inkrafttreten dieser Verordnung und Fristen in Anlage 2, Ziffer 0; dete Pflichten und Fristen sind
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ²	verbote	
2.5	Windkraftanlagen zu errich- ten oder zu erweitern	verbote	n
2.6	Anlagen zur Erdwärmenut- zung zu errichten oder zu er- weitern	verbote	n
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für das Abfüllen (z. B. Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis (z.B in Form eines Sichrheitsfüllventils) das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	Verboten
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über flüssig- keitsundurchlässigen, regel- mäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kon- trollierenden, vor Witte- rungseinflüssen geschütz- ten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bin- demittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschi- nen (auf die Pflicht zur Ge- fahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch ab- baubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen), - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Haus- gebrauchs - Winterdienst auf gewidme- ten Verkehrswegen	Verboten

² Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		WIII	WII
2.9	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rück- stände abzulagern (Die Be- handlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verbote	en
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atom- gesetzes und der Strahlen- schutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung ur	nd Abwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanla- gen für häusliches, gewerbli- ches oder kommunales Ab- wasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	verbote	en
	Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8		
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern Hinweis: Betreiben siehe Nr.	verbote	en
	3.8		
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur für die Dauer des konkreten Anlasses auf- gestellt werden und mit dichtem Be- hälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 2 Ziffer 0	verboten
3.5	Anlagen zum gezielten Ein- leiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflä- chengewässer, einschließ- lich Regenklär- und Regen- rückhaltebecken, zu errich- ten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Rei- nigung durch flächenhafte Versicke- rung über den bewachsenen Oberboden	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Ein- leiten von gereinigtem kom- munalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erwei- tern	verboten	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8	 nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprü- 	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		WIII	WII
		fung, bei Freispiegelanlagen zu- sätzlich durch eingehende Sicht- prüfung, nach den allgemein an- erkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird	
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungs- anlagen einschließlich Klein- kläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 0 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Weilheim-Schongau. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Weilheim- Schongau vorzulegen.	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen lungen im Freien	mit besonderer Zweckbestimmung,	Hausgärten, sonstigen Hand-
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten, instand zu setzen oder zu erweitern.	 nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 sonstige Wege wie in Zone II verboten für Bundesautobahnen 	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließen- den Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verbote	en
4.3	Verwenden von Baumateria- lien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefähr- denden Stoffen (z. B. Recyc- lingmaterial, Schlacke, Im- prägniermittel), insbeson- dere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau	verbote	en
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten o- der zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsor- gung über eine dichte Sammelent- wässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		WIII	WII
4.6	Sportanlagen zu errichten o- der zu erweitern	 nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutz- funktion der Grundwasserüber- deckung und mit Abwasserent- sorgung über eine dichte Sam- melentwässerung gemäß Nr. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit aus- reichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1 verboten für Tontaubenschieß- anlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	 nur zulässig mit ordnungsgemä- ßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sport- anlagen) verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verbote	en
4.9	Flugplätze einschl. Sicher- heitsflächen, Notabwurf- plätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errich- ten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durch- zuführen	nur Durchfahren auf klassifiz	ierten Straßen zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu er- richten oder zu erweitern	verbote	en
4.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflä- chen, die nicht der land- o- der forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit be- stimmte Flächen wie Rasen- sport- und Golfplätze)		
4.13	Düngen mit Stickstoffdün- gern	nur zulässig bei standort- und be- darfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen	nur standort- und bedarfsge- rechte Düngung mit Mineral- dünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Boden- feuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumenta- tion der täglichen Bewässerungs- mengen	verboten
5. 5.1	bei baulichen Anlagen bauliche Anlagen und zuge- hörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.2	Ausweisung neuer Bauge- biete im Rahmen der Bau- leitplanung	verbote	en

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	WIII	WII
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anla- gen) ⁴ zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfül-len von Jauche, Gülle, Silagesi-ckersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anla- gen) ⁴ zu betreiben	verboten	
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten	
6	bei landwirtschaftlichen, for	stwirtschaftlichen und gärtnerische	n Flächennutzungen
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen orga- nischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	Nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, insbesondere der Düngeverordnung in der je- weils gültigen Fassung	
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallver- zeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gär- resten bzw. Kompost mit Anteilen von behandel- ten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenproduk- ten	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis "geeignet für WSZ III" - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Haupt- frucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.03. eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekun- därrohstoffdünger oder Mi- neraldünger auf unbefestig- ten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger; Mineral- dünger und Schwarzkalk (auf die Pflicht zur dichten Abde- ckung gegen Niederschlag wird hin- gewiesen)	verboten

2

Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 "Anforderungen an JGS-Anlagen" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden "Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen", DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

⁴ nach §2 Abs. 13 AwSV

		in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	W III	WII
6.6	Lagerung von Gärfutter und Gärresten außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foli- ensilos bei Siliergut ohne Gärsafter- wartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsver- änderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhal- tung	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Kleegras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Zif- fer 0) oder für bestehende Nutzun- gen, die unmittelbar an bereits vor- handene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten		verboten
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Bewässerung landwirtschaft- lich oder gärtnerisch genutz- ter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer Boden- feuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumenta- tion der täglichen Bewässerungs- mengen	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgrä- ben anzu-legen oder zu än- dern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits beste- henden Einrichtungen, mit schonen- den Verfahren 1 Woche nach An- zeige beim Landratsamt Weilheim- Schongau	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung beim Landratsamt Weilheim- Schongau
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Nr. 7 neu anzulegen oder zu er- weitern	nur Gewächshäuser mit geschlosse- nem Bewässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 "Forstwege- bau und Holzernte im Wasser- schutzgebiet"	nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Weilheim- Schongau
6.14	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsglei- che Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Weilheim- Schongau (siehe Anlage 2 Ziff. 0)	
6.15	Rodung	verbote	n
6.16	Lagerung von Hackschnit- zeln außerhalb von Gebäu- den	nur zulässig für unbehandeltes Ma- terial und ab einem Schüttvolumen von 10 m³ bei ständiger Abdeckung ge- gen Niederschläge	verboten
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	verbote	n

⁽²⁾ Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungsund Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann vom Grundstückseigentümer verlangt werden, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern zuständige Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und staatliches Gesundheitsamt verständigt sind.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamts Weilheim- Schongau zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
 - a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
 - b. von ihm hiermit Beauftragte
 - zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen
- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Weilheim- Schongau innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Weilheim- Schongau und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu verständigen. Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau unverzüglich mitzuteilen.
 - Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.
- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.
- (5) Der Begünstigte hat folgende Maßnahmen sicherzustellen / folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen:
 Die Beschilderung des Wasserschutzgebietes ist an die Ausdehnung des Wasserschutzgebietes anzupassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
- 2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinden Ingenried und Burggen vom 02.05.2000 bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 31.07.2003, außer Kraft.

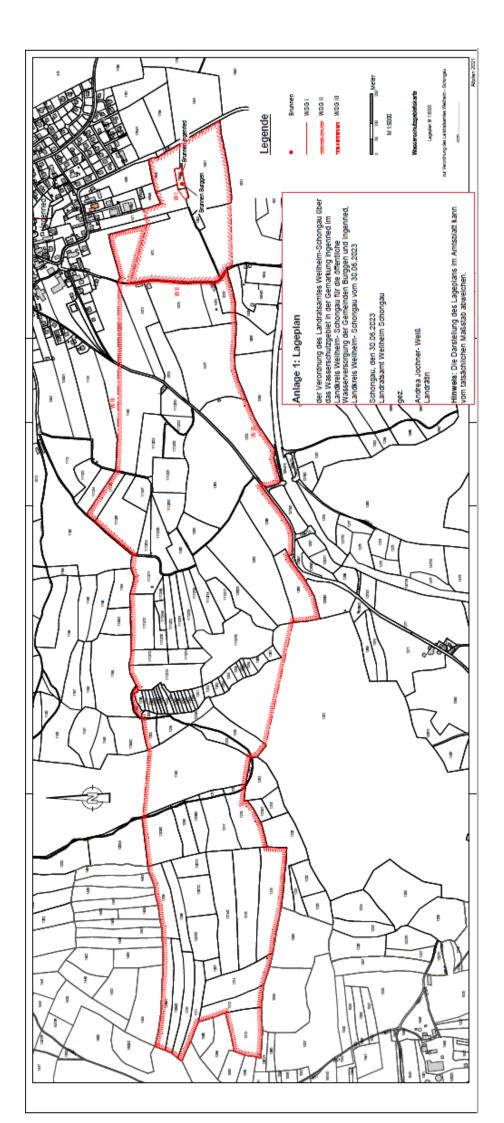
Schongau, den 30.06.2023 Landratsamt Weilheim/Schongau

gez. Andrea Jochner- Weiß Landrätin

Anlagen:

Anlage 1 (Lageplan)

Anlage 2



Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5, 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

- a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:
 - 1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
 - 2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
 - 3. **oberirdische Anlagen** für **feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

b) für in Zone III B nach Nr. 2.6 zulässige Erdwärmekollektoren oder für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone III A und III B im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandelten Abwassers mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die dünge- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen			
Behandlungsanlagen/	Prüfungsintervalle/Prüfungsart		
Leitungstyp	Weitere Schutzzone III A/B	Engere Schutzzone II	
1. Öffentliche Abwasseranlagen			
1.1 Abwasserbehandlungsanla- gen, Mischwasserentlastungsbau- werke, Regenklär- und Rückhalte- becken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*	
1.2 kommunale Abwasserleitun- gen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*	
2. Private Abwasseranlagen			
 2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwas- ser 	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*	
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. / industriel- les Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	
2.4 Behandlungsanlagen für gewerbl. / industrielle Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre	
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen			

Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren

*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein "sehr hohes" Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)

5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5).

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

Weitere Schutzzone IIIA / IIIB: 5 Jahre

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. <u>Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr.</u> 6.12):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Weilheim- Schongau. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

Schongau, den 30.06.2023 Landratsamt Weilheim- Schongau

gez. Andrea Jochner- Weiß Landrätin